



Willkommen bei Freunden Bündnisse für junge Flüchtlinge

Themendossier Übergänge in die Volljährigkeit

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge genießen einen besonderen Schutz in Deutschland. Dazu gehört unter anderem, dass ihnen ein Vormund zugeteilt wird, sie in betreuten Unterkünften oder Pflegefamilien untergebracht werden und sie Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Ausbildung erhalten. Diese Angebote der Kinder- und Jugendhilfe enden häufig abrupt, wenn junge Geflüchtete die Volljährigkeit erreichen. Dadurch können die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Integration von jungen Geflüchteten insbesondere dann gefährdet werden, wenn sie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung noch nicht in der Lage sind. Hinzu kommt, dass mit Erreichen der Volljährigkeit die Bleibeperspektive für junge Geflüchtete, die keinen Aufenthaltstitel, sondern nur eine Duldung haben, unsicher wird und sie Gefahr laufen, abgeschoben zu werden.

Zahlen, Daten, Fakten

Im Februar 2017 lebten ca. 44.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Hinzu kamen ca. 18.000 junge Volljährige, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland eingereist sind. Der Höchststand von unbegleiteten Minderjährigen wurde Ende Februar 2016 mit ca. 61.000 unbegleiteten Minderjährigen erreicht. Seitdem ist die Zahl kontinuierlich gesunken. Das liegt zum einen daran, dass viele dieser unbegleiteten Minder-

jährigen in der Zwischenzeit die Volljährigkeit erreicht haben oder nicht mehr unbegleitet sind. Zum anderen ist der Zuzug unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland im vergangenen Jahr insgesamt stark zurückgegangen. Laut dem „Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger“ der Bundesregierung (Stand Februar 2017) sind 92 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen zwischen 14 und 17 Jahre alt. Davon sind über 60 Prozent 16 oder 17 Jahre alt und stehen somit kurz vor der Volljährigkeit.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stellen eine besonders vulnerable Gruppe innerhalb der Gesellschaft dar. Daher stellen Kommunen anstelle der Eltern oder Erziehungsberechtigten dem Kindeswohl entsprechend die Unterbringung, Versorgung und Betreuung sicher. Die gesetzliche Grundlage hierzu bildet die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“, das am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, wurde der Schutz von unbegleiteten Minderjährigen gestärkt. Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz unter bestimmten Bedingungen eine bundesweite Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach dem Königssteiner Schlüssel.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

deutsche kinder- und jugendstiftung

18.05.2017



Im Allgemeinen enden die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit der Volljährigkeit. In bestimmten Fällen können sie allerdings auch über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden. Die so genannten Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige sind in Paragraph 41 SGB VIII geregelt:

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“

Ob Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII gewährt werden, entscheidet das zuständige Jugendamt. Mögliche Hilfeformen für ehemals unbegleitete Minderjährige sind die Erziehungsberatung (Paragraph 28 SGB VIII), die soziale Gruppenarbeit (Paragraph 29 SGB VIII), die Gewährung eines Erziehungsbeistands beziehungsweise Betreuungshelfers (Paragraph 30 SGB VIII), die Vollzeitpflege (Paragraph 33 SGB VIII), Heimerziehung beziehungsweise betreutes Wohnen (Paragraph 34 SGB VIII) sowie die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (Paragraph 35 SGB VIII). Bei den Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige nach Paragraph 41 SGB VIII handelt es sich um eine sogenannte Sollvorschrift („Einem jungen Volljährigen *soll* Hilfe [...] gewährt werden

[...]“). Aus diesem Grund ist von einem generellen Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr auszugehen. Weicht das Jugendamt von dieser Sollvorschrift ab und gewährt keine Hilfen für junge Volljährige, muss es seine Entscheidung fachlich begründen.

Da unbegleitete Minderjährige nicht nur den Übergang in die Volljährigkeit, sondern auch eine Flucht- und Migrationserfahrung bewältigen müssen, können Hilfen nach Paragraph 41 SGB VIII besonders wichtig sein, um ihre Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu gewährleisten. Ein abrupter Abbruch von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mit Erreichen der Volljährigkeit kann die Integration junger Geflüchteter nachhaltig beeinträchtigen.

Darüber hinaus wird in Paragraph 41 SGB VIII festgelegt, dass junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfen bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden. Nach der Entlassung aus der Kinder- und Jugendhilfe können junge Volljährige gegebenenfalls andere Sozialleistungen, zum Beispiel nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) beanspruchen.

Aufhaltungsperspektiven für junge Volljährige

Die Aufenthaltsperspektiven von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hängen



insbesondere davon ab, ob sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung haben., Asylberechtigte und subsidiäre Schutzberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 25 Absatz 1, 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie Personen mit bestimmten anderen humanitären Aufenthaltstiteln können unter gewissen Bedingungen, unter anderem durch Spracherwerb und eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes, nach drei beziehungsweise fünf Jahren eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis erhalten.

Schwieriger gestaltet sich die Übergangsphase bei unbegleiteten Minderjährigen nach Eintritt der Volljährigkeit, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde oder sie keinen Asylantrag gestellt haben und ihnen eine Duldung erteilt wurde. Grundlage der Duldung ist in der Regel Paragraph 58 Absatz 1a AufenthG, nachdem sich die Ausländerbehörde vor der Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger vergewissern muss, dass diese im Rückkehrstaat einem Familienmitglied oder einer zur Personensorge berechtigten Person beziehungsweise Aufnahmeeinrichtung übergeben werden. Ist dies nicht gegeben, besteht ein rechtliches Abschiebehindernis und den Jugendlichen wird eine Duldung erteilt. Mit Eintritt der Volljährigkeit entfällt dieser gesetzliche Abschiebeschutz.

Um jungen Volljährigen mit Duldung eine dauerhafte Bleibperspektive zu ermöglichen, gibt es unterschiedliche Wege. Beispielsweise können sie nach vier beziehungsweise sechs oder acht Jahren eine

Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden) oder 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) erhalten. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Jugendlichen beziehungsweise jungen Volljährigen sich um eine dauerhafte Integration durch Schul- oder Berufsausbildung (Paragraph 25a AufenthG) beziehungsweise Spracherwerb und eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes (Paragraph 25b AufenthG) bemühen.

Eine Duldung kann nach Paragraph 60a AufenthG auch aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen erteilt werden. Zu den dringenden persönlichen Gründen gehört seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 insbesondere auch die Absolvierung einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. Nachdem eine staatlich anerkannte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen worden ist, kann durch eine daraus erfolgende Berufstätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 18a AufenthG erteilt werden. Im Rahmen der so genannten „3 plus 2“-Regelung können junge Volljährige während der Berufsausbildung eine Duldung für zunächst drei Jahre und im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis für weitere zwei Jahre bekommen. Dies setzt jedoch voraus, dass ein eventuell gestellter Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Insgesamt hängt die Bleibperspektive von jungen Volljährigen, die als unbegleitete



Minderjährige nach Deutschland gekommen sind, in hohem Maße von ihren Integrationserfolgen ab. Dies untermauert die Bedeutsamkeit von Hilfen für junge Volljährige. Spracherwerb und Erfolg in Schule, Ausbildung und Beruf sowie eine enge und über die Volljährigkeit hinausgehenden Betreuung unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung und eigenständige Lebensführung junger Geflüchteter. Sie stellen das Fundament für eine nachhaltige Integration und eine dauerhafte Bleibeperspektive dar – damit sind sie unerlässlich für eine gelungene Übergangsgestaltung.

Praxiseinblick I

Das Campus-Projekt „Leben und Lernen“ im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Direkt auf dem Gelände der Beruflichen Schule in Neubrandenburg wohnen etwa 40 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in vier Wohngruppen. Die kurzen Wege sollen einen nahtlosen Übergang von der Schule in den Beruf gewährleisten. Gestaltungsspielräume in der Hilfeplanung bezüglich der Entwicklungsbedingungen ermöglichen zudem eine Unterstützung, die über die Volljährigkeit hinausgeht. Entscheidend für das Gelingen ist ein breites Netzwerk verschiedener Akteure, welches von „Willkommen bei Freunden“ unterstützt wird.

Betreuungskonzept orientiert sich am Grad der Selbstständigkeit

Alle Wohngruppen werden stationär betreut: Ein oder zwei Betreuungspersonen pro Gruppe sind jeder Zeit für die Jugendlichen vor Ort. Auf diese Weise erhalten die jungen Geflüchteten feste Strukturen, die ihnen Sicherheit und Halt geben. Besonderen Wert legt Frank Schwebke auf die gelebte Beziehungsarbeit, „welche auf Empathie, Wertschätzung und Respekt im Umgang mit anderen Menschen“ beruht. Frank Schwebke ist Sachgebietsleiter des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes und Fach- und Finanzcontroller im Jugendamt des Landkreises am Standort Neubrandenburg. Ziel des Campus „Leben und Lernen“ ist es, die Jugendlichen schrittweise in die Selbstständigkeit zu entlassen. „Darum hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“, so Frank Schwebke, „eine intensive Betreuungsform von Beginn an vor Ort für die geflüchteten Jugendlichen etabliert. Im weiteren Verlauf werden diese intensiven Betreuungssettings an den jeweiligen individuellen Bedarf angepasst und im weiteren Verlauf gegebenenfalls reduziert. Im Anschluss erfolgt bedarfsabhängig eine ambulante Begleitung der jungen geflüchteten Erwachsenen. Dies soll ein Leben in die eigene selbstständige Welt erleichtern.“

Sprache lernen und Austausch ermöglichen

Ein wichtiger Bestandteil der Berufsschulklassen für die jungen Geflüchteten ist die



Sprache. Die Jugendlichen bekommen zunächst schwerpunktmäßig Deutschkurse. Denn ohne ausreichende Sprachkenntnis und –kompetenz ist der Übergang in die Berufswelt nicht zu schaffen. Darüber hinaus gibt es Möglichkeiten zur beruflichen Orientierung. Dafür befinden sich in unmittelbarer Nähe des Campus „Leben und Lernen“ mehrere kleinere Firmen, in welchen die Jugendlichen potenziell ein Praktikum absolvieren können. Damit bietet der Campus den jungen Geflüchteten zum einen sehr kurze und vor allem verlässliche Wege. Die Jugendlichen haben Raum und Zeit zum Ankommen. Dazu geben ihnen vertraute Personen Halt und stärken sie in ihrem Selbstwertgefühl. „Dadurch kann der Alltag natürlich einfacher und positiver gestaltet werden“, so Frank Schwebke. Zum anderen bietet der Campus Gelegenheiten, mit Schülerinnen und Schülern anderer Kulturkreise in Austausch zu treten. Zum Beispiel durch die gemeinsame Freizeitgestaltung. „Zurzeit arbeiten wir mit ‚Willkommen bei Freunden‘ auch daran, die Interaktion zwischen den Jugendlichen weiter zu erhöhen“, erzählt Frank Schwebke.

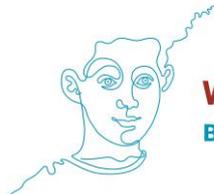
Breites Netzwerk sorgt für das Gelingen

Ohne die Zusammenarbeit vieler Partnerinnen und Partner wäre das Campus-Projekt nicht möglich. Zunächst sind das drei Jugendhilfeträger für die Alltagsgestaltung in den Wohngruppen und ein Jugendhilfeträger für die Schulsozialarbeit in der Beruflichen Schule. Darüber hinaus setzen sich im Rahmen der Projektgruppe umA und dem

Netzwerk Migration im Landkreis die Jobcenter, Industrie- und Handelskammer (IHK), Wohnungsgesellschaften, Gesundheitsamt, Sozialamt und Ausländerbehörde, aber auch Vertreter der Polizei und der Gerichte gemeinsam für gelingende Übergänge in die Volljährigkeit der jungen Geflüchteten ein. Zudem existiert eine enge Zusammenarbeit mit der Hochschule Neubrandenburg. Seit Mai 2016 arbeitet das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit dem Servicebüro Berlin im Programm „Willkommen bei Freunden“ zusammen. Neben der Qualifizierung der Jugendamtsmitarbeitenden und der Koordination des Netzwerkes geht es vor allem um die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Campus-Projektes „Leben und Lernen“. „Wir haben einen guten Plan für dieses Jahr aufgestellt“, meint Frank Schwebke zur Zusammenarbeit mit „Willkommen bei Freunden“. „Ein weiterer Analyseworkshop ist geplant und soll uns dabei helfen, die Kooperation der verschiedenen Träger im Campus-Projekt zusammenzuführen und andere Träger einzuladen. Das lässt ganz andere Möglichkeiten zu, sich untereinander auszutauschen.“

Integration nahtlos gestalten

Laut Frank Schwebke kann die Integration geflüchteter Menschen nur gelingen, wenn sie in den Kommunen zunächst ankommen können. Gerade junge Geflüchtete benötigen dazu eine entsprechende Unterstützung – nicht nur beim Übergang Schule-Beruf, aber dort besonders. Das sei ein Grund dafür, dass die Unterstützung nicht mit dem



18. Geburtstag pauschal enden dürfe. Gestaltungsspielräume dafür sieht Frank Schwebke im Paragraphen 41 des Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Aus seiner Sicht legitimieren Reifeverzögerungen beziehungsweise Entwicklungsrückstände eine Fortführung der Unterstützung. Die Orientierung in einem neuen Land, die Bewältigung der Fluchterfahrung, die Aufarbeitung möglicher Traumata – junge Geflüchtete haben ganz eigene Entwicklungsbedingungen, die eine Verzögerung der Selbstständigkeit hervorrufen können. „Integration muss nahtlos gestaltet werden“, davon ist Frank Schwebke überzeugt. „Wenn da Nähte entstehen, über welche die jungen Menschen stolpern, dann ziehen sich die Menschen zurück oder werden gegebenenfalls auffällig. Daher darf man sich als Jugendamt nicht zu früh aus dem Prozess und der gesellschaftlichen Verantwortung verabschieden.“

Praxiseinblick II

Betreute Jugendwohngemeinschaften für volljährige unbegleitete Geflüchtete in Saarlouis

In Saarlouis können volljährige unbegleitete Geflüchtete in Jugendwohngemeinschaften weiter betreut werden. Dafür stehen momentan zwei WGs für knapp 15 Jugendliche zur Verfügung. Das ist Teil des Jugendschutzkonzeptes. Denn bei Besuchen in Sammelunterkünften wurde festgestellt, dass sich viele der jungen Erwachsenen dort nicht optimal weiterentwickeln können.

Orientierungs-WG und Bildungs-WG

Momentan existieren in Saarlouis zwei verschiedene Wohngemeinschaften für junge Volljährige mit Fluchthintergrund. In der „Orientierungs-WG“ leben junge Geflüchtete mit Ausbildungswunsch, aber ohne konkrete Vorstellungen und Perspektiven. Jugendliche, die bereits in der Ausbildung sind beziehungsweise zur Schule gehen und klare Zukunftsvorstellungen haben, wohnen in der „Bildungs-WG“. Die Betreuungsstunden sind dabei an die jeweiligen Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst. Pauschal lässt sich sagen, dass die Betreuung in der „Orientierungs-WG“ intensiver als in der „Bildungs-WG“ ist. Die Jugendlichen gelangen zum einen aus Wohngruppen der Jugendhilfe in die Wohngemeinschaften, wenn sie volljährig werden. Zum anderen können volljährige Jugendliche, die in Sammelunterkünften wohnen, in die WGs umziehen. Den Wunsch dazu können sie bei regelmäßigen Hausbesuchen von Sozialarbeitenden der Kommune in den Gemeinschaftsunterkünften äußern. Durch diese Hausbesuche wurde auch der generelle Bedarf für ein Jugendwohnkonzept erkannt.

Jugendamt stellt Betreuungspersonal, die Stadt den Raum, der Landkreis finanziert

Über die Jugendhilfe bekommen die Jugendlichen zwischen 25-30 Betreuungsstunden pro Monat. „Das mussten wir zunächst dem Jugendamt erläutern“, berichtet Michael Leinenbach. „Die Jugendwohngemeinschaften sind keine Jugendhilfeeinrichtungen. Wir schließen lediglich eine Lücke:



Die jungen Menschen über 18 Jahre bekommen zum Wohnraum eine ergänzende pädagogische Unterstützung durch Erziehungsbeistandschaften.“ Michael Leinenbach, selbst Diplom-Sozialpädagoge, koordiniert die Saarlouiser Schnittstelle „Flüchtlingsunterstützung“ und ist zusätzlich Abteilungsleiter des Ressorts „Willkommen in Saarlouis“, welches unter anderem zur Schnittstelle gehört. Finanziert wird der Einsatz von Erziehungsbeistandschaften durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe – dem Landkreis Saarlouis. Gleichsam werden die Fachkräfte der kommunalen Jugendhilfe anhand des Saarlouiser Modells dezentral beispielsweise bei den Kommunen und zugelassenen Freien Trägern beschäftigt. Dort unterstützen und koordinieren die Fachkräfte in den Themenfeldern Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien in der Flüchtlingsunterstützung. Der Landkreis Saarlouis bezuschusst die eingesetzten Fachkräfte mit 60 Prozent der Kosten.

Der Wohnraum wird durch die Kommune bereitgestellt: Miete sowie die Lebenshaltungskosten werden wie gewöhnlich vom Jobcenter beziehungsweise Kreissozialamt finanziert. „Natürlich sind die Wohngemeinschaften nicht zu 100 Prozent kostendeckend. Wir zahlen als Kommune drauf“, erzählt Michael Leinenbach. „Doch auf diese Weise können wir die Jugendlichen beispielsweise auch psychosozial betreuen.“ Besonders im Hinblick auf mögliche Traumata und deren Verarbeitung sei das für ein Jugendschutzkonzept absolut notwendig.

Schnittstelle „Flüchtlingskoordination“ erleichtert bürokratische Prozesse

„Als bei uns klar war, dass die Unterbringung der Geflüchteten dezentral erfolgen wird“, erläutert Michael Leinenbach, „kam bald die Frage auf: Wer übernimmt was?“ Schnell habe man gemerkt, dass eine Verwaltung in ihrer eigentlichen Art damit überfordert sei. „Stellen Sie sich mal vor, wie lang der Weg wäre, wenn wir bei allen Projekten mit jeder Abteilung im Amt sprechen müssten. Eine Verwaltung legt sich ansonsten lahm.“ Daraufhin wurde die Schnittstelle „Flüchtlingsunterstützung“ gegründet. Darin vereint sind unter anderem die Bereiche Service und Verwaltung, Wohnraumkoordination, das Integrations- und Begegnungszentrum und die Initiative „Willkommen in Saarlouis“. Diese Willkommensinitiative plant und koordiniert spezielle Projekte für Jugendliche mit und ohne Fluchthintergrund. Ein Ziel der Schnittstelle ist die Erarbeitung eines ganzheitlichen Integrationskonzeptes. Auf diesem Weg wird Saarlouis neben „Vielfalt in Stadt und Land“ auch von „Willkommen bei Freunden“ unterstützt.

„Willkommen bei Freunden“ unterstützt bei Übergangsgestaltung

Besonders bei der Weiterentwicklung des Jugendschutzkonzeptes konnte „Willkommen bei Freunden“ die Kommune Saarlouis bisher unterstützen. Gemeinsam mit dem Servicebüro Frankfurt wurde beispielsweise eine Fachveranstaltung zum Thema Kinder-



und Jugendschutz für alle Fachkräfte im Landkreis organisiert. Einen weiteren Vorteil der Unterstützung durch „Willkommen bei Freunden“ sieht Michael Leinenbach in der Fokussierung auf geflüchtete Kinder und Jugendliche: „Wir möchten den Fokus auf die Jugend richten, denn sonst geht sie unter. Das ist das Gute bei ‚Willkommen bei Freunden‘. Denn die Kommunalberaterinnen und Prozessbegleiter legen den Fokus für alle Beteiligten immer wieder auf die jungen Menschen.“ Für 2017 ist bisher noch eine weitere Veranstaltung gemeinsam mit „Willkommen bei Freunden“ geplant. Dort sollen pädagogische Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe im Landkreis Saarlouis die Möglichkeit bekommen, ihre Kenntnisse im Bereich der Übergangsgestaltung innerhalb des Schulbildungssystems zu erweitern.

Eine Wohnerkklärung schafft nötige Verbindlichkeiten

Zum Weg in die Selbstständigkeit gehört es unter anderem auch, sich an Verabredungen zu halten und Verantwortung für sein eigenes Leben zu übernehmen. Daher müssen alle Jugendlichen, die in den Jugendwohngemeinschaften leben möchten, eine Erklärung unterzeichnen. In dieser verpflichten sich die jungen Erwachsenen beispielsweise dazu, aufeinander Rücksicht zu nehmen, gemeinsam mit den Betreuungspersonen einen Hilfeplan zu erarbeiten und Deutsch zu lernen. Für den Übergang ins Berufsleben stehe die Sprache an erster Stelle, so Michael Leinenbach: „Solange die Sprache

noch nicht wirklich beherrscht wird, kann man von Ausbildung nicht reden.“

Aufsuchender Ansatz für junge Volljährige

Über die Wohngemeinschaften werden unbegleitete Jugendliche erreicht, die auch weiterhin unterstützt werden wollen. Darüber hinaus gibt es jedoch ebenso junge Erwachsene, die diese enge Betreuung ablehnen oder bei Familienmitgliedern in Vormundschaften leben. Für diese Gruppe, die nicht über den Weg der Jugendhilfe oder die WGs erreicht werden könne, brauche es, laut Michael Leinenbach, niedrigschwellige Angebote. „Ansonsten besteht die Gefahr, dass wir diese Jugendlichen verlieren“, so Leinenbach. Bisher gebe es bereits eine Kollegin, welche sich stundenweise um die Familien kümmere. Ein anderer Kollege besucht die Sammelunterkünfte. Das reiche jedoch nicht, erläutert Michael Leinenbach. „Daher arbeiten wir zurzeit an einem Konzept für aufsuchende Angebote der Jugendsozialarbeit. Wir müssen die Jugendlichen dort abholen, wo sie sich befinden und Brücken beispielsweise zu Beratungsstellen bauen.“